



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2021

HANNOVER, 18. NOVEMBER 2021

NR. 42

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Bekanntgabe der Abberufung des Vertreters des Waldbrandbeauftragten gem. § 18 des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)

392

Landeshauptstadt Hannover

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt Laatzen

Satzung zum Schutz von Bäumen, Sträuchern, Hecken und Feldgehölzen im Gebiet der Stadt Laatzen

392

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

aha – Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover

Einladung zur 81. Sitzung der Zweckverbandsversammlung

394

Ev.-luth. Kirchenkreisamt Wunstorf

2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung (FGO) vom 6.05.2014 für den Friedhof der Ev.-luth. Liebfrauen Kirchengemeinde in Neustadt Lindenstr.44

395

Achtung! Änderung von Erscheinungsterminen.
Redaktionsschluss für die letzte Ausgabe ist **Dienstag, 21.12.2021**,
die letzte Ausgabe erscheint am **Donnerstag, 30.12.2021**.
Redaktionsschluss für die erste Ausgabe ist **Dienstag, 28.12.2021**,
das erste Amtsblatt für 2022 erscheint am **Donnerstag, 06.01.2022**

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

**Bekanntgabe der Abberufung des Vertreters des
Waldbrandbeauftragten gem. § 18 des Nds. Gesetz-
es über den Wald und die Landschaftsordnung
(NWaldLG)**

Als Vertreter des Waldbrandbeauftragten für den Gefahrenbezirk H 8 (umfasst das Gebiet des Stadtteils Misburg der Landeshauptstadt Hannover, der Gemeinde Isernhagen und der Stadt Burgwedel ohne den OT Fuhrberg) und den Gefahrenbezirk H 9 (umfasst das Gebiet des OT Fuhrberg der Stadt Burgwedel) wird Herr Zander zum 01.01.2022 abberufen.

Hannover, den 04.11.2021

Region Hannover
Der Regionspräsident
Im Auftrag
Schicha

Landeshauptstadt Hannover

**B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN
DER STÄDTE UND GEMEINDEN**

1. Stadt Laatzen

**Satzung zum Schutz von Bäumen, Sträuchern, He-
cken und Feldgehölzen im Gebiet der Stadt Laatzen**

Aufgrund des § 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 22 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Laatzen in seiner Sitzung am 30.09.2021 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Schutzzweck**

Um das Orts- und Landschaftsbild zu beleben und zu gliedern, zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beizutragen und das Kleinklima zu verbessern und schädliche Einwirkungen abzuwehren sowie wegen ihrer Bedeutung als Lebensraum für Tiere und ihrer Bedeutung für die Erholung und das Naturerleben des Menschen, werden in der Stadt Laatzen Gehölze nach Maßgabe dieser Satzung zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.

**§ 2
Geltungsbereich**

I. Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Laatzen.

II. Sachlicher Geltungsbereich

1. Geschützte Gehölze sind
 - a) alle Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm für Laubbäume und 80 cm für Nadelgehölze, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden; liegt der Baumkronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen wird die Summe der drei größten Stammumfänge zugrunde gelegt.
 - b) Bäume der Arten Eibe, Rotdorn, Stechpalme, Kugelhorn und Kugelrobinie bei einem Mindestumfang von 30 cm.
 - c) Großsträucher und Hecken mit landschaftsprägendem Charakter außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Hierzu gehören insbesondere alle Feldgehölze.
 - d) Großsträucher und Hecken innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile mit einer Höhe von mindestens 5 m. Als Hecken gelten überwiegend in Zeilenform gewachsene Gehölzstreifen mit einer Mindesthöhe von 4 m und einer Mindestlänge von 10 m.
 - e) alle Gehölze, die aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind.
 - f) alle Ersatzpflanzungen gem. § 7 unabhängig von Gehölzart und Größe.
2. Nicht unter den Schutz dieser Satzung fallen:
 - a) alle in Abs. 1 genannten Gehölze, die innerhalb eines Waldes nach dem Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung stehen oder aufgrund von §§ 23 ff. des Bundesnaturschutzgesetzes i.V.m. §§ 16 ff. des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz anderweitig unter Schutz gestellt sind,
 - b) alle Obstbäume, mit Ausnahme von Walnussbäumen, Esskastanien und Obstbäumen auf Streuobstwiesen.

**§ 3
Verbote**

1. Es ist verboten, geschützte Gehölze zu entfernen, zu beschädigen, zu beeinträchtigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern.
2. Als Beschädigung und Beeinträchtigung im Sinne von Abs. 1 gelten auch Störungen des Wurzelbereiches. Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Baumkrone zzgl. 1,5 m, bei Säulenform zzgl. 5 m nach allen Seiten. Bei Hecken und Großsträuchern beträgt dieser Bereich 2 m Breite von der Basis des Gehölzes. Beschädigungen und Beeinträchtigungen im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere:
 - a) Befestigung oder Verdichtung des Bodens, die die Luft- und Wasserdurchlässigkeit erschwert oder verhindert (z.B. Asphalt, Schotter, Beton u.ä.),
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
 - c) Lagern von Materialien oder Anschütten von Salzen, Ölen, ölhaltigen sowie bituminösen Stoffen, Säuren, Laugen, Düngemitteln oder anderen Chemikalien,
 - d) Austreten lassen von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
 - e) Anwenden von Unkrautvernichtungsmitteln,

- f) Anwenden von Streusalzen und anderen auftauenden Stoffen, soweit der Kronenbereich nicht zur befestigten Straßenfläche gehört,
- g) Verankerungen oder Anbringen von Gegenständen, die die geschützten Gehölze gefährden oder beschädigen,
- h) Buchstaben a) und b) gelten nicht, wenn auf andere Weise Vorsorge gegen ein Absterben der geschützten Gehölze getroffen ist. Schutzmaßnahmen sind in Abstimmung mit der Stadt Laatzen auszuführen.

§ 4 Freistellungen

Nicht unter die Verbote des § 3 fallen:

- a) Fachgerechte Pflege-, Entwicklungs- und Erhaltungsmaßnahmen,
- b) Maßnahmen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Betriebes von Baumschulen oder Gärtnereien,
- c) Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Sie sind der Stadt Laatzen unverzüglich anzuzeigen.
- d) Maßnahmen zur Freihaltung des Lichtraumprofils von öffentlichen Straßen,
- e) Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung.

§ 5 Schutz und Pflege

1. Die Stadt Laatzen berät Eigentümer/innen oder sonstige Nutzungsberechtigte bei der Durchführung bestimmter Pflege-, Entwicklungs- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Gehölzen, die dem Schutzzweck dieser Satzung dienen.
2. Auf Antrag ist Hilfe zu gewähren,
 - wenn die Erhaltung und die Pflege der geschützten Objekte nur durch erheblichen finanziellen Aufwand möglich ist und für den/die Eigentümer/in oder sonstigen Nutzungsberechtigten eine unbillige Härte darstellen würde,
 - und wenn die zu ergreifenden Maßnahmen in ihrem technischen Umfang von dem/der Eigentümer/in oder sonstigen Nutzungsberechtigten nicht durchgeführt werden können.

Pro Einzelfall trägt der/die Eigentümer/in oder sonstige Nutzungsberechtigte einen Selbstbehalt von 300 € (Bagatellgrenze).

3. Die Stadt Laatzen kann den/die Eigentümer/in oder sonstige/n Nutzungsberechtigte/n verpflichten, die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen, die dieser Satzung dienen, an geschützten Gehölzen zu dulden.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

1. Von den Verboten des § 3 ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn:
 - a) der/die Eigentümer/in oder ein/e sonstige/r Berechtigte/r aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, die geschützten Gehölze zu entfernen oder zu verändern, und er/sie sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b) von einem geschützten Gehölz Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,

- c) ein geschütztes Gehölz krank ist und seine Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.
 - d) eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.
 - e) durch eine Ersatzpflanzung eine ökologische Verbesserung des Wohnumfeldes erreicht wird.
2. Von den Verboten des § 3 kann im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn
 - a) das Verbot zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
 3. § 31 BauGB bleibt für geschützte Gehölze, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, unberührt.

§ 7 Verfahren, Ersatzpflanzungen

1. Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung nach § 6 ist bei der Stadt Laatzen schriftlich oder zur Niederschrift unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Im Antrag sind Standort, Gehölzart, Stammumfang, Kronendurchmesser und Höhe anzugeben.
2. Die Erstentscheidung über beantragte Ausnahmen und Befreiungen wird innerhalb von drei Monaten schriftlich erteilt und ergeht kostenfrei. Genehmigungen können mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Insbesondere kann dem/der Antragsteller/in unter Fristsetzung auferlegt werden, auf seine/ihre Kosten eine angemessene Ersatzpflanzung nach den Vorgaben der Stadt Laatzen vorzunehmen.
3. Hinsichtlich der Anzahl vorzunehmender Ersatzpflanzungen gilt regelmäßig das Verhältnis 1:1, wobei der Stammumfang eines Ersatzbaumes in der Regel mindestens 20-25 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden, betragen muss. Als Ersatz anzupflanzende Sträucher müssen in der Regel eine Höhe von mindestens 125-150 cm aufweisen. Bei Beseitigung einer geschützten Hecke ist je Meter entfernter Hecke mindestens ein Gehölz der vorgenannten Qualität als Ersatz zu pflanzen. Abhängig von der ökologischen Wertigkeit der entfernten Gehölze können auch hiervon abweichende Ersatzpflanzungen angeordnet werden. Ersatzpflanzungen haben mit heimischen und standortgerechten Laubgehölzen zu erfolgen.
4. Die erfolgte Ersatzpflanzung ist der Stadt Laatzen schriftlich anzuzeigen und von ihr abnehmen zu lassen. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die gepflanzten Gehölze nach Ablauf von drei Jahren nach ihrer Pflanzung angewachsen und vital sind. Sind die gepflanzten Gehölze bis zu diesem Zeitpunkt nicht angewachsen oder nicht mehr vital, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen. Hierfür kann die Stadt Laatzen nach Feststellung eine erneute Frist vorgeben.

§ 8 Ersatzzahlungen

1. Ist eine Ersatzpflanzung auf dem betroffenen Grundstück nicht oder nicht in vollem Umfang möglich und verfügt der/die Antragsteller/in auch nicht über andere Grundstücke im Geltungsbereich dieser Satzung, auf denen dieses möglich ist, so hat er/sie eine

Ersatzzahlung an die Stadt Laatzen zu entrichten. Die Höhe der Ersatzzahlung je Baum, der nach § 7 dieser Satzung zu pflanzen wäre, beträgt bei einem Mindeststammumfang von

- a) 20-25 cm 800,00 €
- b) 18-20 cm 600,00 €
- c) 16-18 cm 400,00 €
- d) 14-16 cm 300,00 €
- e) 12-14 cm 200,00 €

und je anzupflanzendem Strauch 50,00 €, wobei in diesen Pauschalen jeweils der Wert des Gehölzes sowie die Kosten für die Pflanzung und die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege enthalten sind. Die vorstehenden Beträge basieren auf der Festlegung zum Zeitpunkt der Verkündung dieser Satzung und bilden den Index 100. Sie erhöhen sich jährlich um den Indexwert 1,5.

2. Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ersatzzahlungen sind zweckgebunden von der Stadt Laatzen für Anpflanzungen von geschützten Gehölzen zu verwenden.

§ 9

Folgenbeseitigung bei ungenehmigten Eingriffen

1. Wer ohne Berechtigung gem. § 6 gegen die Verbote des § 3 verstößt, hierzu den Auftrag erteilt oder Zuwiderhandlungen als Grundstückseigentümer/in oder sonstige/r Nutzungsberechtigte/r duldet, ist verpflichtet, Ersatzpflanzungen nach Vorgabe der Stadt Laatzen vorzunehmen oder zu veranlassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen. Ersatzpflanzungen richten sich nach § 7 Abs. 3 und 4.
2. Ist ein Dritter für einen Eingriff i. S. v. Absatz 1 verantwortlich, ist der/die Eigentümer/in oder der/die sonstige Nutzungsberechtigte bis zur Höhe seines/ihrer Ersatzanspruches gegenüber dem Dritten verpflichtet, die Folgen entsprechend den Vorgaben der Stadt Laatzen zu beseitigen. Darüber hinaus hat er/sie weitere zur Folgenbeseitigung erforderliche Maßnahmen der Stadt Laatzen zu dulden.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz bzw. des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) geschützte Gehölze entgegen § 3 ohne Berechtigung entfernt, beschädigt oder beeinträchtigt oder ihre typische Erscheinungsform wesentlich verändert, hierzu den Auftrag erteilt oder derartige Eingriffe als Grundstückseigentümer/in oder sonstige/r Nutzungsberechtigte/r duldet,
 - b) eine Anzeige nach § 4 c) Satz 2 unterlässt,
 - c) einer Duldungsverfügung nach § 5 Abs. 2 nicht nachkommt,
 - d) im Rahmen einer gemäß § 6 erteilten Ausnahme oder Befreiung Nebenbestimmungen nicht erfüllt oder
 - e) Verpflichtungen gemäß § 9 nicht nachkommt.
2. Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 a) kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000,- €, die Ordnungswidrigkeiten im Übrigen mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung zum Schutz von Bäumen, Sträuchern, Hecken und Feldgehölzen im Gebiet der Stadt Laatzen vom 05.03.1998 sowie die 1. Änderungssatzung vom 14.09.2000 außer Kraft.

Laatzen, den 05.10.2021

Stadt Laatzen
Der Bürgermeister
gez. Jürgen Köhne

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

aha – Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover

Einladung zur 81. Sitzung der Zweckverbandversammlung am Freitag, den 26.11.2021 um 13.30 Uhr im Verwaltungsgebäude der Region Hannover, Höltystr. 17, 30171 Hannover, Raum 118

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

A-Themen:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde
3. Genehmigung der Niederschrift über die 80. Sitzung am 22.07.2021
4. Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover Wirtschaftsplan 2022 (Beschlussvorlage Nr. A IV B 471/2021)
5. Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover Hilfeinsatz im Flutkatastrophengebiet Landkreis Ahrweiler (Beschlussvorlage Nr. A IV B 478/2021)
6. Bericht der Verbandsgeschäftsführung
7. Anfragen an die Verbandsgeschäftsführung

C-Themen:

8. Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover 8. Änderung der Straßenreinigungssatzung in der Landeshauptstadt Hannover (Beschlussvorlage Nr. C IV B 476/2021)
9. Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover 11. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Landeshauptstadt Hannover; Aktualisierung des Straßenverzeichnis (Beschlussvorlage Nr. C IV B 477/2021)

Die Tagesordnung wird mit einem nicht öffentlichen Teil fortgesetzt.

Christine Karasch
Vorsitzende

Ev.-luth. Kirchenkreisamt Wunstorf**2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung (FGO) vom 6.05.2014 für den Friedhof der Ev.-luth. Liebfrauen Kirchengemeinde in Neustadt Lindenstr.44**

Der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Liebfrauen-Kirchengemeinde hat in seiner Sitzung am 08.09.21 folgende zweite Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 06.05.2014 beschlossen:

§ 6 Gebührentarif erhält folgende neue Fassung:

§ 6
Gebührentarif

Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Sarg-Wahl-Grabstätten mit Eigenpflege
 - 1.1 Für 30 Jahre je Grabstelle 1200 €
enthält Kosten der Anlage, Bepflanzung mit einer Hecke und Schneiden der Hecke und die Friedhofs- unterhaltungsgebühr
 - 1.2 für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechtes je Grabstelle 40 €
2. Sarg -Wahl - Grabstätte im Rasenfeld
 - 2.1 Für 30 Jahre je Grabstelle: 1850 €
enthält: Friedhofsunterhaltungsgebühr, Kosten der Anlage, Namensplatte am gemeinsamen Gedenkstein, Pflege der Anlage
 - 2.2 für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechtes je Grabstelle 45 €
3. Urnen - Wahl - Grabstätten unter Granitplatte (für 2 Urnen)
 - 3.1 1. Urne - Für 20 Jahre - je Grabstelle : 1800 €
enthält: Kosten der Anlage, Beschriftung der Granitplatte, Friedhofsunterhaltungsgebühr, Pflege der Anlage
 - 3.2 für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechtes je Grabstelle 80 €
 - 3.3 2. Urne enthält: Beschriftung der Granitplatte 800 €
4. Urnen- Wahl - Grabstätte unter Bäumen
 - 4.1 Für 20 Jahre je Urnen - Grabstelle 1300 €
enthält: Friedhofsunterhaltungsgebühr, Kosten der Anlage, Namensplatte am Gedenkstein, Pflege der Anlage
 - 4.2 für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechtes je Urnen-Grabstelle 40 €
5. Urnen – Wahl – Grabstätten in der Anlage „Blätter im Wind“ (für 2 Urnen)
 - 5.1 1.Urne für 20 Jahre je Grabstelle 2.250 €
enthält die Pflege der Anlage, die Friedhofsunterhaltungsgebühren sowie das Glasblatt inklusive Beschriftung für eine/n Bestattete/n
 - 5.2 für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechtes je Grabstelle 55 €
 - 5.3 für die zweite Beisetzung 300 €
enthält die Kosten für die zweite Beschriftung des Glasblattes
6. Reihen-Grabstätte für Kinder 70 €
7. Sarg - Reihen- Grabstätte im Rasenfeld
Für 30 Jahre je Grabstelle 1800 €
enthält: Friedhofsunterhaltungsgebühr, Kosten der Anlage, Namensplatte am gemeinsamen Gedenkstein und Pflege der Anlage.
Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden

8. Urnen – Reihen - Grabstätte im Rasenfeld
Für 20 Jahre je Grabstelle 800 €
enthält: Friedhofsunterhaltungsgebühr, Kosten der Anlage, gemeinsamer Gedenkstein mit Namenstafel und die Pflege der Anlage.
Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden
9. Allgemeines
Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.
Eine Verlängerung muss für die gesamte Wahlgrabstätte vorgenommen werden.
Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.
10. Gebühren für die Bestattung:
Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überschüssigen Erde, Beisetzung:
 - 10.1. für eine Erdbestattung, Sarg:
 - 10.1.1 bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 100 €
 - 10.1.2 bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr 400 €
 - 10.2 für eine Urnenbestattung: 150 €
11. Verwaltungsgebühren für die Umbettungen 25 €
Für die Genehmigung für die Ausgrabung einer Leiche oder Asche ist die untere Gesundheitsbehörde zuständig.
Die Dienstleistungen werden nicht durch die Friedhofsverwaltung, sondern nur durch die Bestattungsinstitute wahrgenommen und von diesen gesondert berechnet.
12. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung von Grabmalen, Einfassungen oder Grabplatten und Änderungen
 - 12.1. Gebühren für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung 55 €
 - 12.2. Standsicherheitsprüfung nach TA – Grabmal für jedes Grabmal, stehend im Voraus für die gesamte Nutzungszeit zu zahlen pro Jahr 2 €
13. Gebühren anlässlich des Abräumens von Grabmalen: Neben der Gebühr zu 11.1 ist für die spätere Abräumung von Grabmalen folgende Gebühr zu bezahlen
 - 13.1 Grabmal stehend 120 €
 - 13.2 Einfassungen, Grabplatten 180 €
 - 13.3 Grabmaltafel liegend 30 €
14. Friedhofsunterhaltungsgebühr 15 €
Für ein Jahr je Grabstelle/ Grabstätte. Die Gebühr ist fällig zum 01.04. jedes Jahres und gilt für die Zeit vom 01.04. bis 31.03. des Folgejahres.
15. Gebühren für die Benutzung der Kühlzelle / Leichenkammer Friedhofskapelle
 - 15.1 Gebühr für die Benutzung der Kühlzelle, Leichenkammer je Sarg 170 €
 - 15.2 Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier 200 €

Neustadt a/ Rbge, 03.11.21

Der Kirchenvorstand:

Der Ev.-luth. Liebfrauen – Kirchengemeinde Neustadt a.Rbge.

Marcus Buchholz L. S. Bruns
Vorsitzender des Kirchenvorstandsmitglied
Kirchenvorstandes

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung (FGO) wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Herausgeber, Druck und Verlag

Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover

Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64

E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de

Internet: www.hannover.de

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90 €

Gebühren für 1/2 Seite 61,00 €

Gebühren für 1 Seite 123,00 €

Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr

Der Kirchenkreisvorstand:

Ev.-luth. Kirchenamt
in Wunstorf
Stiftsstraße 5
31515 Wunstorf

L. S.

Als Bevollmächtigte
Furche
Oberkirchenrätin

Zweite Änderung der Friedhofsordnung vom 06.05.2014 für den Friedhof der Ev.-luth. Liebfrauen-Kirchengemeinde in 31535 Neustadt.

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Liebfrauen-Kirchengemeinde Neustadt a.Rbge. hat in seiner Sitzung am 08.09.21 folgende Änderung der Friedhofsordnung vom 06.05.2014 beschlossen:

§11, Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- a) Reihengräber für Kinder (§12)
- b) Reihensarggrabstätten im Rasenfeld (§12 a)
- c) Wahlgrabstätten (§ 13)
- d) Wahlgrabstätten im Rasenfeld (§13 a)
- e) Urnenreihengrabstätten im Rasenfeld (§ 14)
- f) Urnenwahlgrabstätten unter Granitplatten (§ 15)
- g) Urnenwahlgrabstätten unter Bäumen (Baumruhe) (§ 15a)
- h) Urnenwahlgrabstätten Glasblätter im Wind (§ 15 b)

§ 11 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

- (6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:
 - a) für Säрге
von Kindern: Länge: 1,50 m / Breite: 0,90 m,
von Erwachsenen: Länge: 2,50 m / Breite: 1,25 m,
 - b) für Urnen im Rasenfeld und unter Granitplatten:
Länge: 0,50 m / Breite: 0,50 m
Für Urnen in der Anlage „Blätter im Wind“
Länge: 0,50 m / Breite: 1,00 m
für alle anderen Urnengräber:
Länge: 1,00 m / Breite: 1,00 m

Nach § 15 a wird folgender § 15 b zugefügt :

§ 15 b

Urnenwahlgrabstätten „Glasblätter im Wind“

1. Urnenwahlgrabstätten in der Anlage „Blätter im Wind“ werden mit einer Grabstätte für die Beisetzung von bis zu zwei Urnen auch vor Eintritt des Todesfalles vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 20 Jahre vom Tage der Verleihung an gerechnet. Die Nutzungszeit kann jederzeit verlängert werden.

2. Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgräber (§ 13) auch für die Urnenwahlgrabstätten dieser Anlage.
3. Auf den Glasblättern aus unzerbrechlichem Glas sind die Namen der Verstorbenen mit Vor- und Nachname, Geburtsdatum und Sterbedatum mit Symbolen der Urnen, die unter dem Glasblatt bestattet sind, aufbringen zu lassen. Die Abwicklung geschieht nach der Beisetzung durch den Friedhofsträger.
4. Die Glasblätter werden an nichtrostenden Rohren befestigt. Die Rohre sind künstlerisch gebogen und an 2 Stelen, die in Fundamenten befestigt sind, montiert.
5. Die Glasblätter werden von Glasbläsern in einer Glaslütte im Allgäu hergestellt. Es sind Unikate.
6. Die Herrichtung, Bepflanzung und Pflege der Anlage erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsgärtner. Die Kosten hierfür sowie für die Glasblätter und die Beschriftung sind in der Nutzungsgebühr enthalten.
7. Auf dieser Grabanlage ist es nicht gestattet Vasen, Blumenschmuck oder Anderes jeglicher Art zu legen. Dafür gibt es eine Ablagemöglichkeit.

Diese zweite Änderung der Friedhofsordnung tritt nach Genehmigung am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

Neustadt a.Rbge, den 03.11.21

Der Kirchenvorstand:

Der Ev.-luth. Liebfrauen – Kirchengemeinde Neustadt a.Rbge.

Marcus Buchholz
Vorsitzender des
Kirchenvorstandes

L. S.

Bruns
Kirchenvorstandsmitglied

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz1 Nr. 5 Abs.2 und Abs.5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand:

Ev.-luth. Kirchenamt
in Wunstorf
Stiftsstraße 5
31515 Wunstorf

L. S.

Als Bevollmächtigte
Furche
Oberkirchenrätin